

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. frei Haus, bei Vorbestellung 1,50 RM. wöchentlich 30 Pf. Abbestellung 10 Pf. alle Postgebühren, Werbungen und Geschäftsbesprechungen werden nach Möglichkeit entgegen genommen. Im Krieg oder sonstigen Notfällen wird die Ausgabe des Blattes durch den Verleger ohne Rücksicht auf die Kosten der Druckerei und des Postverkehrs sichergestellt. — Abbestellung erfolgt nur, wenn Vorliege beiliegt.

Anzeigenpreis: die 4 Spaltenreihen 20 Pf., die 6 Spaltenreihen 30 Pf., die 8 Spaltenreihen 40 Pf., die 10 Spaltenreihen 50 Pf., die 12 Spaltenreihen 60 Pf., die 14 Spaltenreihen 70 Pf., die 16 Spaltenreihen 80 Pf., die 18 Spaltenreihen 90 Pf., die 20 Spaltenreihen 1,- RM. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 210 — 91. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postbez.: Dresden 2640 Mittwoch, den 7. September 1932.

Notverordnung und Sozialpolitik.

Einige Zeit wird es ja dauern, bis man im deutschen Volke den ganzen Inhalt der neuen Notverordnung verstanden hat, die übrigens durch die Ausführungsbestimmungen noch beträchtlich verlängert werden wird. Soweit dabei — von dem Reichsfinanzminister schon angedeutet — sozialpolitische Neuregelungen erfolgen, ist in der Verordnung selbst einiges Wichtiges über die Änderung des Tarifvertragswesens gesagt, was allerdings auch noch Ergänzungsbestimmungen zwecks Durchführung in der Praxis erfährt und im Gegensatz zu den anderen Teilen der Notverordnung — bereits am 15. September in Kraft treten wird.

Grundsätzlich anders liegen die Dinge aber bei dem ersten Teil dieser „sozialpolitischen Maßnahmen“. Es wird dort gesagt, die Reichsregierung solle „im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen vereinfachen und verbilligen“. Damit erhält die Reichsregierung eine Art Generalvollmacht, die, wie es in der Notverordnung dann weiter heißt, bestimmt ist, „das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Notstand und das soziale Bedürfnis, wie das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit es erfordern“. Für die Befugnisse, die damit der Reichsregierung übertragen werden, die Bezeichnung „Generalvollmacht“ zu wählen, ist nicht zu weit gegriffen; denn es gibt kein Gebiet der Sozialpolitik, das von dieser Befugnis ausgenommen ist. Der Riesenkompex der fünf Sozialversicherungszweige gehört ebenso dazu wie das Tarifwesen, soweit dies der staatlichen Einwirkung untersteht. Natürlich auch die Arbeitsvermittlung wie die öffentliche Fürsorge, die Arbeitsgerichte und das Schlichtungswesen — und dabei überall der Aufbau der hierfür bestehenden Organisationen öffentlicher Art und die Beschaffung bzw. Verwendung der Mittel. Selbstverständlich greifen die Rechte dieser Generalvollmacht auch über die Abgrenzungen hinaus, die von der Sozialpolitik zwischen dem Reich, den Ländern, Gemeinden, Verbänden usw. gezogen sind. Wie im einzelnen der Umbau erfolgt, steht noch nicht fest.

Diese Generalvollmacht enthält natürlich auch eine ganz gewaltige Verantwortung! Daß das Werk der deutschen Sozialpolitik in manchem oder vielem reformbedürftig ist, muß schon dann zugegeben werden, wenn man nur auf die Art ihres Wachstums, ihrer Erweiterung und Steigerung sieht. Die Zeit nach dem Weltkrieg war wirtschafts- ebenso wie sozialpolitisch eine Zeit des schon äußerlich stürmischen Dranges, und manches Experiment mißlang, sobald es in das Fegefeuer der Krise geriet. In einer schon äußerlichen, nämlich in einer Krise stehen heute fast alle Zweige der Sozialversicherung allein, und Teilreformen an ihnen nützen nichts. Für das, was nun an neuen und sicherlich sehr viel weitergehenden Umbauten daran erfolgt im Sinne der „Vereinfachung und Verbilligung“, muß die Reichsregierung und ihre Organe die Verantwortung übernehmen. Aber es wird ausdrücklich betont, daß der geplante Umbau keine Leistungsminderung bedeuten soll.

In der Notverordnung selbst hat man sich „sozialpolitisch“ nur mit einer Abänderung des Tarifvertragswesens befaßt, daneben aber ausdrücklich betont, daß der Tarifvertrag in seinen begrifflichen Merkmalen unberührt bleiben würde. Seine Gestaltung zu größerer Beweglichkeit „im räumlichen und beruflichen Geltungsbereich“ wird nun durch eine Aufhebung seiner bisherigen „Unabhängbarkeit“ in zwei Fällen versucht: bei Vermehrung der Arbeitsplätze und bei der Notwendigkeit, besonders notleidende Betriebe auszufrieren. Im letzteren Falle erfolgt die Herabsetzung der Löhne bis zu 20 Prozent unter den Tarif, aber nur durch den Schlichter, wenn anders der Betrieb nicht weitergeführt bzw. nicht wieder eröffnet werden kann. Die Verordnung schreibt ausdrücklich vor, daß eine solche Lohnherabsetzung als „Sondermaßnahme vom Schlichter nur mit größter Vorsicht“ bewilligt werden dürfe; denn man wird sich bei dem Entschluß zu dieser Bestimmung in der Notverordnung klar darüber gewesen sein, daß der „notleidende Betrieb“ in Deutschland leider eine fürchterlich große Verbreitung hat und daher vermutlich von sehr, sehr vielen Seiten die Anwendung gerade dieses Teils der Notverordnung gefordert werden wird. Diese Bedenken wären geringer, wenn es gleichzeitig auch gelingen könnte, andere „Kostensparende“ Maßnahmen zu ergreifen, also z. B. die Zinsen in wirtschaftlich vernünftiger Art zu ermäßigen. Erfreulicherweise wird der Druck auf die Lohnsätze aber doch schon durch die Einführung der Steuererstattungscheine und der damit geschaffenen Erleichterung der Abschreibung gemildert.

Zu übrigen wendet sich die Notverordnung schon selbst gegen das „Mißtrauen“, dem die Ermächtigung der Regierung zu weitgehenden sozialpolitischen Eingriffen „von vornherein in der Öffentlichkeit begegnete“. Als Entgegnung darauf wird als selbstverständliche Grenze für diese Eingriffe das bezeichnet, was ihnen Reichspräsident von Hindenburg als Schranke gesetzt hat: „Die Lebenshaltung des deutschen Arbeiters soll gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleiben.“

Wehrfrage — Ehrfrage!

„Auf jeden Fall!“

Der Wehrwille des Generals von Schleicher. Anlässlich der Manöver in Ostpreußen erklärte Reichswehrminister von Schleicher den Vertretern der Presse auf eine diesbezügliche Anfrage, Ostpreußen müsse unter allen Umständen, in erster Linie zum Schutz auch gegenüber den Nachbarn, gleiche Verehrigung in der Bewaffnung erhalten. Zweitens sei es notwendig, daß jeder Ostpreuße wisse, wo und wie er im Ernstfalle sein Vaterland zu verteidigen habe. Ostpreußen sei ganz besonders vom Feinde bedroht, und er könne nur immer wieder darauf hinweisen, daß Deutschland die gleichen Rechte wie andere Länder haben müsse. Deutschland sei sich hundertprozentig einig, und er müsse deshalb mit Nachdruck das Recht für die Regierung fordern, für die Gleichberechtigung einzutreten und alle Kraft zur Verteidigung des Vaterlandes und insbesondere Ostpreußens zusammenzufassen.

Im Anschluß an diese Erklärung veröffentlicht die Königsberger Allgemeine Zeitung eine Unterredung mit dem General über die Wehrfrage. „Sagen Sie Ostpreußen“, erklärte der Minister, „daß wir es bis auf den letzten Mann verteidigen werden und daß wir ihm alle Mittel, die zu seiner Verteidigung nötig sind, notfalls auf dem Seeweg heranzuführen werden.“

Frage: „Die ganze Welt, Herr General, sieht mit größter Spannung der Entwicklung entgegen, die durch die Rüstungsdenkschrift der Regierung aufgeworfen ist. Wir wissen, daß gerade Sie persönlich sich einmal als der Wille des Kabinetts der Öffentlichkeit gegenüber bezeichnet haben. Wie sind Ihre Entschlüsse für die Zukunft?“

Antwort: „Ich kann Ihnen nur erklären, daß Deutschland in jedem Falle“ — er unterstrich die Worte „in jedem Falle“ — mit einer besonders entschlossenen Geste seiner Hand — „das durchzuführen wird, was für seine nationale Verteidigung notwendig ist.“

„Auf jeden Fall, Herr General?“

„Jawohl, auf jeden Fall! Wir lassen es uns nicht mehr weiter gefallen, als eine Rationalität z weiter Klasse behandelt zu werden.“

Nicht Aufrüstung — sondern Gleichberechtigung!

Eine Begründung des deutschen Standpunktes durch Außenminister von Neurath.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat sich über den Zweck des Frankreich überreichten Schriftstückes über die Abrüstungsfrage und über die Gründe seiner Veröffentlichung unter anderem wie folgt geäußert:

Seitdem die französische Presse die ersten Meldungen über meine vertrauliche Unterhaltung mit dem französischen Vorkämpfer, Herrn Francois-Bonnet, brachte, hat sie das Vorgehen der Reichsregierung in der Abrüstungsfrage fortgesetzt zum Gegenstand von Kombinationen und Vorwürfen gemacht, die in der Anlage abspiegle, daß Deutschland unter dem Deckmantel seiner Gleichberechtigungsforderung nichts anderes als seine eigene Aufrüstung und die Wiederherstellung seiner früheren Militärmacht betriebe. Es gibt keinen einfacheren Weg, diese Entstellungen zu entkräften, als meine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zu übergeben. Die Veröffentlichung des Schriftstückes scheint mir heute um so mehr am Platze zu sein, als die französische Regierung es für richtig gehalten hat, das Schriftstück von sich aus den Regierungen mitzuteilen, die dem gesamten Vertrauenspakt vom Juli d. J. beigetreten sind. Durch die Genfer Resolution vom 22. Juli dieses Jahres ist, wie meine Aufzeichnung noch einmal darlegt, eine Situation geschaffen worden, aus der ein Ausweg nur durch diplomatische Verhandlungen gefunden werden kann. Es handelt sich nicht darum, die Konferenz für einen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung auszusparen, sondern darum, ihr die Regelung dieses Punktes durch vertrauliche Besprechungen zwischen den nächstbeteiligten Regierungen zu ermöglichen. Die Abrüstungskonferenz selbst hat vielleicht noch mehr als andere Konferenzen zu Sonderbesprechungen geführt. Ich brauche kein Geheimnis daraus zu machen, daß im unmittelbaren Anschluß an die letzten Konferenzverhandlungen noch in Genf selbst von den deutschen und französischen Vertretern die Aufnahme baldiger Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über das Thema der Gleichberechtigung verabredet wurde. Daß von deutscher Seite mit diesem Thema zunächst die französische Regierung befaßt worden ist, findet seine einfache Erklärung in der Tatsache, daß Frankreich sich in den Genfer Verhandlungen dem deutschen Standpunkt noch am weitesten genähert hatte.

Die Gründe, die die französische Regierung jetzt zur Mitteilung unseres Verhandlungsvorschlages an die am

soz. Vertrauenspakt beteiligten Regierungen veranlaßt haben, sind mir nicht bekannt. Jedenfalls will es mir scheinen, daß die bisher dem Pakt beigetretenen Länder, zu denen eine Reihe mächtiger europäischer Staaten nicht gehört, kein Premium darstellen, das für Abrüstungsfragen eine besondere Zuständigkeit in Anspruch nehmen könnte. Selbstverständlich hat die deutsche Regierung nicht daran gedacht, die von ihr gewünschten Besprechungen mit der französischen Regierung vor anderen Regierungen geheim zu halten. Sollte, was ich nicht hoffe, die Anwendung des Vertrauenspaktes seitens der französischen Regierung die Bedeutung haben, daß dieses jetzt zu einer unmittelbaren deutsch-französischen Aussprache nicht bereit sei, so wäre eine neue Lage geschaffen, die neue Entschlüsse der Reichsregierung notwendig machen würde.

So viel steht aber schon heute fest, daß es für Deutschland nicht möglich ist, sich an den weiteren Beratungen der Abrüstungskonferenz zu beteiligen, bevor die Frage der deutschen Gleichberechtigung eine grundsätzliche Klärung gefunden hat. Unsere Gleichberechtigung, nicht unsere Aufrüstung ist der Punkt, den wir zur Debatte gestellt haben. Das zeigt meine Aufzeichnung so klar, daß damit, wie ich annehmen möchte, allen den unsinnigen Gerüchten über die deutschen Pläne der Boden entzogen wird.

Was wir unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung fordern, ist nicht mehr als eine gewisse Modifikation unseres gegenwärtigen Rüstungsregimes, eine Modifikation, die zugleich der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein unserem Lande auferlegtes starres System unseren besonderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Wir warten jetzt länger als zehn Jahre auf die Erfüllung unseres Anspruchs. Die Abrüstungskonferenz ist an einem Punkt angelangt, wo die Entscheidung über unsere Gleichberechtigung fallen muß und keine Konferenzmacht sich mehr einer klaren Stellungnahme zu dieser Frage entziehen darf. Niemand kann Deutschland zumuten, sich noch länger mit einer Diskriminierung abzufinden, die mit der Ehre des deutschen Volkes und seiner Sicherheit unvereinbar ist.

Das Recht auf nationale Sicherheit.

Fort mit der Demütigung Deutschlands!

Die deutsche Regierung übergibt der Öffentlichkeit den Inhalt des Memorandums, das dem französischen Vorkämpfer in Berlin am 29. August überreicht wurde und das die Zusammenfassung des deutschen Standpunktes zur Abrüstungsfrage enthält. In dem Memorandum wird nochmals auf den völlig unzureichenden Beschluß hingewiesen, den die Mächte am 29. Juli in Genf gegen die Stimmen Deutschlands und Russlands angenommen haben. Dieser Beschluß zur Herabsetzung der Rüstungen bleibt, so wird hervorgehoben, außerordentlich weit hinter dem Verfallener Vertrag zurück.

Weiter wird in dem Memorandum

die Frage der Gleichberechtigung

angeschnitten und dargelegt, was Deutschland unter dieser Gleichberechtigung versteht. Es heißt dazu wörtlich: Deutschland hat stets gefordert, daß die anderen Staaten auf einen Rüstungsstand abrüste, der, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse jeden Landes, nach Art und Maß dem Rüstungsstand entspricht, der Deutschland durch den Vertrag von Versailles auferlegt worden ist. Damit wird dem Anspruch Deutschlands auf Gleichberechtigung in einfachster Weise Rechnung getragen. Zu ihrem großen Bedauern hat jedoch die deutsche Regierung ersehen müssen, daß die Konvention weder in der Methode, noch im Umfange der Abrüstung dem Muster von Versailles entsprechen wird.

Unter diesen Umständen wird niemand der deutschen Regierung zumuten können, sich mit einem Konferenzergebnis abzufinden, das für die hochgerüsteten Länder nur eine geringfügige Änderung ihres gegenwärtigen Rüstungsstandes mit sich bringt, für Deutschland dagegen den Verfallener Status aufrechterhalten würde. Deutschland hat das gleiche Recht auf nationale Sicherheit wie jeder andere Staat.

Um ein Bild davon zu geben, welche Maßnahmen für den

Umbau der Wehrmacht

in Frage kommen, möchte die deutsche Regierung nachstehend einige Hauptpunkte erläutern:

Auf dem Gebiete der qualitativen Abrüstung ist die deutsche Regierung bereit, jedes Waffenverbot zu akzeptieren, das für alle Staaten gleichmäßig zur Wirkung kommt. Dagegen müßten diejenigen Waffenkategorien, die durch die Konvention nicht allgemein verboten werden, grundsätzlich auch Deutschland erlaubt sein.

Was das Wehrsystem anbelangt, so muß die deutsche Regierung auch für sich das Recht aller anderen Staaten in Anspruch nehmen, es im Rahmen der allgemeinen gültigen Bestimmungen so zu gestalten, wie es den Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten